- Entwurf - 51.01

Satzung für das Jugendamt der Stadt Eisenach vom

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 433), in Verbindung mit § 70 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinderund Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) sowie § 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2019 (GVBl. S. 18), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben, Gliederung des Jugendamtes

- (1) Die Stadt Eisenach hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt errichtet.
- (2) Das Jugendamt ist eine Dienststelle der Stadt Eisenach.
- (3) Dem Jugendamt obliegen:
- a) die ihm nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) zugewiesenen Aufgaben;
- b) die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Oberbürgermeisters von dem dafür bestellten Leiter des Jugendamtes geführt.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen oder Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

a) Sechs Mitglieder des Stadtrates oder unter Anrechnung auf diese Zahl auch andere in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer;

2

- b) Zwei Personen, die auf Vorschlag der in der Stadt Eisenach wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände vom Stadtrat gewählt werden;
- c) Zwei Personen, die auf Vorschlag der in der Stadt Eisenach wirkenden und anerkannten Jugendverbände vom Stadtrat gewählt werden.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
- a) der Oberbürgermeister oder an seiner Stelle eine von ihm beauftragte Person;
- b) der Leiter des Jugendamtes;
- c) die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft;
- d) die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Eisenach;
- e) der Beauftragte für Menschen mit Migrationshintergrund, wenn ein solcher bestellt ist;
- f) der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen Stadt Eisenach
- g) die Kinderbeauftragte nach § 5 Abs. 3a ThürKJHAG.
- (3) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied entsenden:
- a) das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
- b) die Bundesagentur für Arbeit;
- c) das Schulamt aus der Lehrerschaft;
- d) die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
- e) das Gesundheitsamt aus der Ärzteschaft;
- f) je ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche;
- g) die jüdische Kulturgemeinde, falls eine Gemeinde dieses Bekenntnisses in Eisenach besteht;
- h) der Zusammenschluss der Jugendverbände, sofern er nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied nach § 3 Abs. 1 c) vertreten ist;
- i) die Gesamtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Eisenach;
- j) das Jugendmitbestimmungsgremium, sofern es in der Stadt Eisenach besteht. Die Stadt- bzw. Kreisschülervertretungen entsenden zwei Mitglieder, die unterschiedlichen Schulformen angehören.
- (4) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist von der entsendenden Stelle ein Stellvertreter zu benennen. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes sein.

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreter werden durch den Stadtrat gewählt.
- (2) Endet die Mitarbeit eines stimmberechtigten oder beratenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses beim entsendenden freien Träger oder der entsendenden Institution, so ist dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet.
- (3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses aus, so ist binnen angemessener Frist ein neues Mitglied durch den Stadtrat zu wählen bzw. durch den Oberbürgermeister zu bestellen.
- (4) Nach jeder Neuwahl des Stadtrates findet eine Neuwahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter statt.
- (5) Die Entsendung der beratenden Mitglieder nach § 3 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über alle Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse und dieser Satzung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen zu Entscheidungen des Stadtrates und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und deren Familien und/ oder für die Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor Berufung des Jugendamtsleiters ist der Jugendhilfeausschuss ebenfalls zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, in Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere in Fragen, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und deren Familien und/ oder für die Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind, Anträge an den Stadtrat zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen;
- b) Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen;
- Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihren Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt;
- d) Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII;

4 51.01

- e) Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe in der Stadt Eisenach;
- f) Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür im Rahmen der Jugendhilfeplanung Fördergrundsätze oder –richtlinien für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe beschließen;
- g) Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe in der Stadt Eisenach nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 11 ThürKJHAG oder den Widerruf dieser Anerkennung;
- h) Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz;
- i) Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.
- (5) Bei Bedarf haben insbesondere die Mitglieder nach § 3 Abs. 3 S. 1 Buchst. j) und § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung die Möglichkeit, sich zur näheren Erläuterung von Einzelsachverhalten der Tagesordnung und dem Ablauf der Sitzungen an den geschäftsführenden Mitarbeiter der Verwaltung für den Jugendhilfeausschuss zu wenden.
- (6) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe nach § 5 Abs. 4 Buchst. d) dieser Satzung hört der Jugendhilfeausschuss die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Von einer Beteiligung kann abgesehen werden, wenn bei den jeweiligen Trägern die Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband mitvertreten werden, dem der Träger angehört.

§ 6 Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses und endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der neu gebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.
- (2) Den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz wählen die stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte. Das den Vorsitz oder das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied soll dem Stadtrat angehören.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind über Angelegenheiten nichtöffentlicher Sitzungen, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden einberufen.

5 51.01

- (6) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes über das Büro des Stadtrates beim Vorsitzenden beantragt wird. Die Sitzung ist binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (7) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der Thüringer Kommunalordnung für die Stadt Eisenach aus. Sie erhalten im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Eisenach eine Entschädigung.
- (8) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7 Arbeitsgemeinschaften und Unterausschüsse

- (1) Zum Zwecke der Jugendhilfeplanung soll das Jugendamt Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft soll mit dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter sowie je Arbeitsgemeinschaft mit höchstens 10 Mitgliedern aus den in den jeweiligen Arbeitsgebieten tätigen, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und Trägern geförderter Maßnahmen besetzt werden.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften können eigene Planungsvorstellungen erarbeiten und im Jugendhilfeausschuss vortragen. Sie haben das Recht auf Anhörung vor Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses, die ihren Planungsbereich berühren.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Jugendhilfeausschuss vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest. Die Arbeit der Unterausschüsse ist zeitlich ebenso zu begrenzen wie die Zahl ihrer Mitglieder, die sechs nicht übersteigen sollte. Diese müssen nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein. Den Vorsitz soll ein stimmberechtigtes Mitglied haben, das vom Jugendhilfeausschuss bestimmt wird. Die Sitzungen der vorberatenden Unterausschüsse sind nichtöffentlich.

§ 8 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eisenach vom 25.05.2007 außer Kraft.

6 51.01

Eisenach, den Stadt Eisenach

-Siegel-

Katja Wolf Oberbürgermeisterin